

Dorothee Schiwy
SozialreferentinDeutscher Städtetag
Arbeitskreis Wohngeld
z. Hd. Herrn Sebastian Klöppel
Gereonstr. 18 – 32
50670 Köln

Datum

23. Aug. 2021

Vorschläge zu Erleichterungen der Bearbeitung von Wohngeldanträgen

Sehr geehrter Herr Klöppel,

heute möchte ich mich mit einer wichtigen Angelegenheit an Sie wenden, die die Wohngeldnovelle betrifft. Grundsätzlich begrüßen wir als Landeshauptstadt München die Novelle, weil das Wohngeld mehr Menschen als finanzielle Unterstützung zugänglich gemacht werden soll. Gleichzeitig bringt uns der Münchner Wohnmarkt, aber auch der vergrößerte Kreis der Anspruchsberechtigten in eine angespannte Situation.

Durch die Wohngeldnovelle 2020 und die danach folgende Corona-Pandemie haben sich die Antragszahlen deutlich erhöht. Zudem hat sich auch die Bearbeitung der Wohngeldanträge durch das Kurzarbeitergeld und die häufigen Einkommensänderungen, Wechsel zum Jobcenter oder wieder zurück deutlich verkompliziert und dadurch verlängert.

In München können aktuell 0,5% der Bevölkerung Wohngeld erhalten. Dabei steigt die Bürokratie durch die vielen Gesetzesänderungen für die Wohngeldverwaltung erheblich. Der Stadtrat hat sich am 22.07.2021 im Sozialausschuss ausführlich mit dieser, für München unbefriedigenden Entwicklung im Wohngeld, auseinandergesetzt. Im Auftrag des Stadtrates bitte ich daher darum, uns bei einer erleichternden Bearbeitung zu unterstützen. Das Ziel ist eine Erhöhung der Wohngeldempfängerhaushalte für München, da bundesweit die Mieten auf höchstem Niveau liegen und gerade im Ballungsraum München das Wohngeld einen wichtigen Beitrag für die Bürger*innen leisten sollte. Bezahlbare Wohnen gehört für München zur obersten Priorität. Natürlich brauchen wir dafür die Unterstützung des Bundes.

Bewilligungsstelle für Wohngeld
(S-III-WG)@muenchen.de
Telefon: (089) 233-49289
Telefax: (089) 233-48832
Werinherstr. 89, 81541 München

Das Bundesgesetz in seiner einheitlichen Umsetzung ist in Städten mit durchschnittlich höheren Einkommen und höchsten Mieten kein angemessenes bzw. passendes Instrument, um bezahlbares Wohnen für die Bürger*innen zu realisieren.

Die immer neuen Anforderungen und Änderungen im Gesetz und den Ausführungsvorschriften verhindern eine zügige Entscheidung der Anträge. Durch die derzeitigen Regelungen, Berechnungsformeln und zu berücksichtigenden Miethöchstbeträge stehen Bearbeitungsaufwand und Nutzen in keinem Verhältnis.

Diese Umstände führen in der täglichen Arbeit in einer Stadt wie München zu langen Bearbeitungszeiten, Rückständen und hohen Personalaufwendungen. Deshalb schlagen wir vor, die anderen Mitgliedsstädte zu befragen und einen Forderungskatalog an das zuständige Bundesministerium des Inneren, für Bau und Heimat zu richten.

Im Grundsatz ist es notwendig, das gesamte Wohngeldgesetz und die dazu gehörenden weiteren Vorschriften, wie die Wohngeldverordnung und die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Wohngeldgesetzes, sowie die Vielzahl der Ministeriellen Bearbeitungshinweise zu reduzieren und dadurch die Handhabung deutlich zu vereinfachen. Durch diese Überarbeitung sollte die Zielsetzung neben der vereinfachten Bearbeitung und Antragstellung auch die Erhöhung der Wohngeldempfängerhaushalte sein. In einer teuren Stadt wie München sind viele Haushalte auf eine Unterstützung bei den Wohnkosten angewiesen. Eine Ausweitung der Wohngeldempfängerhaushalte auf 1 % der Münchner Haushalte oder auf ca. 50 % der gestellten Anträge, nach heutigem Stand, wäre eine positive Entwicklung, die unbedingt angestrebt werden sollte.

Konkret bitten wir folgende Vorschläge zur Erleichterung im Arbeitskreis Wohngeld zu diskutieren und an das zuständige Ministerium des Inneren, Bau und Heimat weiterzuleiten:

- Die derzeit sehr unterschiedliche Einkommensberechnung und die deutlich höheren Mietobergrenzen im SGB mit den Einkommensberechnungen und den Miethöchstbeträgen des Wohngeldrechtes gleichsetzen
- Eingriffsschwellen bei laufenden Bewilligungen, die eine Änderungen z. B. des Einkommens ergeben würden (§ 27 WoGG) von derzeit 15 % auf zukünftig 30 % erhöhen
- Abgleich vor Bescheiderteilung, ob Leistungen nach dem SGB II, SGB XII, Minijob etc. bezogen werden, dadurch Entfall der nachträglichen Überprüfung durch den automatisierten Datenabgleich und Rückrechnung und Rückforderung zu viel erhaltener Wohngeldleistungen
- Nach § 12a SGB II ist Wohngeld als vorrangige Leistungen zur Vermeidung oder Beseitigung der Hilfebedürftigkeit zu beantragen, wenn dadurch die Hilfebedürftigkeit der gesamten Bedarfsgemeinschaft für mindestens drei Monate entfallen würde. Dies führt zu einem häufigen Wechsel zwischen den Systemen und Erstattungsanträgen, insbesondere bei Änderungen der Einkommenssituation. Der genannte Mindestzeitraum von drei Monaten soll auf 12 Monate ausgedehnt werden, um kurzzeitige Wechsel und den damit

- verbundenem Verwaltungsaufwand zu vermeiden.
- Bei Anträgen, die nicht ausreichend ausgefüllt sind, bzw. bei denen keine Unterlagen zu den entscheidungsrelevanten Punkten, wie Einkünfte oder Miete vorliegen, kann der Antrag ohne weitere Anforderung abgelehnt werden. Bei Online-Anträgen den Upload von Unterlagen (Nachweis) als Pflichtfelder vorsehen. Hierfür ist die Änderung des § 60 Abs. 1 Nr. 3 SGB I nötig: „auf Verlangen“ streichen bzw. „sind“ einfügen
 - Bei Erstattungsansprüchen nach § 102 ff. SGB X Schaffung der datenschutzrechtlichen Zulässigkeit und Verpflichtung der Leistungsträger (SGB II und SGB XII) zur Weitergabe aller für die Wohngeldberechtigung vorhandenen Unterlagen (Einkommensnachweise, Mietvertrag, der vollständigen Bescheide und Berechnungsbögen für die betreffenden Zeiträume, etc.) an die Wohngeldbehörde
 - Missbräuchliche Inanspruchnahme nach § 21 Nr. 3 WoGG wegen Vermögen als eigenen Ablehnungstatbestand für das gesamte Wohngeld regeln (Entfall der vorherigen umfassenden Anspruchsprüfung und der sich ggf. erst dann anschließenden Ablehnung wegen missbräuchlicher Inanspruchnahme des zuvor sich rechnerisch ergebenden Wohngeldes)
 - Bei der missbräuchlichen Inanspruchnahme wegen unterlassener Meldung von Einkommenserhöhungen bedarf es klarer Regelungen, möglichst ohne unbestimmte Rechtsbegriffe und mit Bezugnahme auf die Erwerbsfähigkeit.

Wir hoffen auf die Unterstützung des Arbeitskreises Wohngeld, um für die Antragsteller*innen und die ausführenden Behörden gemeinsam Erleichterungen zu erreichen.

Für Ihre Unterstützung bedanke ich mich, stehe gerne jederzeit für Rückfragen zur Verfügung und verbleibe mit freundlichen Grüßen

Dorothee Schiwy
Berufsmäßige Stadträtin